

## 2 Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren (s. 2 Anlagen)

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1312

Vorlage 15/563

Ausschussprotokoll 15/228

– abschließende Beratung und Abstimmung –

**Vorsitzende Monika Düker** teilt mit, die mitberatenden Ausschüsse – der Ausschuss für Kommunalpolitik, der Hauptausschuss und der Rechtsausschuss – hätten auf ein Votum verzichtet.

**Anna Conrads (LINKE)** begrüßt für ihre Fraktion den Gesetzentwurf, der einen erkennbaren Schritt in Richtung mehr Demokratie bedeute, grundsätzlich und nimmt dann Stellung zu den Änderungsanträgen der Linken, die auf Erkenntnissen aus der Anhörung, insbesondere vorgetragen von „Mehr Demokratie e. V.“, beruhen.

Erstens solle das Ermessen bei der Zulassung einer freien Unterschriftensammlung einer bindenden Verpflichtung weichen, zweitens die Auslegungsfrist für die Amtseintragung an die Frist für die freie Sammlung angeglichen werden und drittens eine moderate Kostenerstattungsregelung, orientiert an der im Land Thüringen üblichen, Aufnahme in das Gesetz finden.

**Matthi Bolte (GRÜNE)** schließt sich der Einschätzung seiner Vorrednerin insofern an, als sich auch für die Grünen mit dem Beratungsprozess und dem zu verabschiedenden Gesetzentwurf ein Schritt in Richtung mehr Demokratie verbinde. Ein großer Punkt sei allerdings noch offen, nämlich eine Verfassungsänderung zur Absenkung von Quoren bei Volksbegehren und Volksentscheiden.

**Theo Kruse (CDU)** erklärt für seine Fraktion die Ablehnung sowohl des Gesetzentwurfs als auch der Änderungsanträge. Denn zum einen habe auch die Anhörung keinen Aufschluss über das Wie einer wirksamen Bürgerbeteiligung vor allem bei Großprojekten geliefert, zum anderen wende sich die CDU-Fraktion gegen eine freie Unterschriftensammlung.

Verwunderung löse bei seiner Fraktion die Befürwortung des Gesetzentwurfs vor allem durch die Grünen aus, habe doch der Experte Florack die unkonventionellen Beteiligungsformen als zulasten einkommensschwacher und gering gebildeter Bevölkerungsgruppen gehend charakterisiert. Mit anderen Worten: Wer ohnehin nicht wähle, beteilige sich auch nicht an Verfahren im Rahmen einer noch anspruchsvolleren Beteiligungsform.

Die von SPD und Grünen in der Koalitionsvereinbarung erklärte Absicht, diesem ersten Schritt hin zu mehr Demokratie weitere folgen zu lassen, löse bei ihm die Frage aus, ob es nach Auffassung der Mehrheitsfraktionen tatsächlich ein zu Wenig an Demokratie gebe oder ob sich nicht alle gemeinsam für eine Stabilisierung des existierenden erfolgreichen Systems einer repräsentativen Demokratie einsetzen sollten, anstatt reflexartig und übereilt auf „Stuttgart 21“ zu reagieren.

**Thomas Stotko (SPD)** erinnert an die mehrfach erfolgte Vertagung der Abstimmung über den Gesetzentwurf, und zwar auf Wunsch der CDU-Fraktion, die in Aussicht gestellt habe, sich eine Zustimmung vorstellen zu können und parallel über eine Absenkung des Quorums zu diskutieren. Angesichts dieses Vorlaufs sollte Theo Kruse nicht heute die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Änderungen als quasi Teufelszeug ablehnen.

Stichwort „zu wenig Demokratie“: Seines Erachtens könne es nie genug Demokratie geben. Dabei komme es auf den ordentlichen Ausgleich zwischen direkter und repräsentativer Demokratie an. Diese Landesregierung und diese Koalition reagierten darauf, dass die Menschen sich nicht mehr eng genug in die repräsentative Demokratie eingebunden fühlten.

**MDgt'in Block (MIK)** weist auf die Notwendigkeit hin, bis zur Abstimmung über den Gesetzentwurf im Plenum an diesem die sich aus den heute vorgelegten Änderungsanträgen ergebenden Folgeänderungen vorzunehmen.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (s. *Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen, CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen (s. *Anlage 1*) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Linken zu.

Der Ausschuss stimmt sodann dem Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP zu.



## **Innenausschuss**

### **31. Sitzung (öffentlich)**

15. Dezember 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Vorsitz: Monika Düker (GRÜNE)

Protokoll: Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

<b>Vor Eintritt in die Tagesordnung</b>	<b>7</b>
<b>a) Einverständniserklärung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss I</b>	<b>7</b>

Gegen den von der Vorsitzenden Monika Düker vorge-tragenen Wunsch des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I, der Innenausschuss möge sich damit einverstanden erklären, als „vertraulich“ gekennzeichnete Dokumente des Innenausschusses – soweit rechtlich zulässig – auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, erhebt sich kein Widerspruch.

Die Vorsitzende wird eine entsprechende Erklärung bezüglich der Unterlagen der laufenden Wahlperiode abgeben.

**b) Integrationsgesetz****7**

Der Ausschuss vertagt einvernehmlich die Beratung des unter 3 vorgesehenen Punktes

Gesetz zur Förderung der gesetzlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/2944

**1 Jahresbericht der ZIS 2010/2011 zu den Zahlen über gewalttätige Ausschreitungen im Zusammenhang mit Fußballspielen und NRW-Initiative „Mehr Sicherheit bei Fußballspielen in NRW“****8**

Vorlage 15/963

Stellungnahme des Ministers

Diskussion

**2 Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren (s. 2 Anlagen)****18**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1312

Vorlage 15/563

Ausschussprotokoll 15/228

– abschließende Beratung und Abstimmung –

Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (s. *Anlage 2*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen, CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen (s. *Anlage 1*) mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und Linken zu.

Der Ausschuss stimmt sodann dem Gesetzentwurf mit den soeben beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP zu.

- 3 Richtlinien der Landesregierung für den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)** **20**

Vorlage 15/952

Das Benehmen mit dem Ausschuss wird hergestellt.

- 4 Benennung der Mitglieder des Beirats gemäß § 9 Abs. 2 der Härterichtlinien NRW in der mit Vorlage 15/952 vorgesehenen Fassung** **21**

Vorlage 15/1018

Das Benehmen mit dem Ausschuss wird hergestellt, und zwar auch zu der vom Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein gewünschten Änderung, als Vertreter von Herbert Rubinstein nicht, wie noch in der Vorlage niedergelegt, Rosel Vadehra-Jonas, sondern Wilfried Johnen, den Geschäftsführer des Landesverbandes, zu benennen.

- 5 Verweigerter Polizeieinsatz in Solingen?** (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) **22**

Vorlage 15/1059

(vgl. auch Zuschrift 15/326)

kurze Diskussion

Innenausschuss

15.12.2011

31. Sitzung (öffentlich)

nie

**6 Abschiebehaft abschaffen! 23**

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Drucksache 15/1683

Ausschussprotokoll 15/306

Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke ab.

**7 Vandalismus und Metalldiebstahl auf Friedhöfen härter bestrafen! 27**

Antrag

der Fraktion der CDU

Drucksache 15/3265

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen, FDP und Linken gegen die Stimmen der Fraktion oder CDU ab.

**8 Neue Erkenntnisse zur rechten Terrorgruppe? (TOP beantragt von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; s. Anlage 1) 28**

i. V. m.

**Rechter Terror in NRW – aktuelle Erkenntnisse** (TOP beantragt von der Fraktion DIE LINKE; s. Anlage 2) **28**

Bericht des Ministers

Bericht des Landeskriminaldirektors

Diskussion

**9 Einsatz von nordrhein-westfälischen Polizeibeamten beim Castor-Transport 2011 (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 38**

Vorlage 15/1054

Diskussion

Innenausschuss

15.12.2011

31. Sitzung (öffentlich)

nie

**10 Polizeipräsident fordert Legalisierung von Drogen** (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) **40**

Bericht eines Vertreters des MIK

Diskussion

**11 Verschiedenes** **45**

hier: Terminierung der Haushaltsberatungen

\* \* \*





LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN  
15. Wahlperiode

08.11.2011

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren“  
Drucksache 15/1312

Der Gesetzentwurf (Drs. 15/1312) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Neben der Eintragung in amtlich ausgelegte Listen nach Absatz 1 kann die Durchführung einer Unterschriftensammlung durch die Antragstellerinnen und Antragsteller (freie Unterschriftensammlung) zugelassen werden.““

### Begründung

Im Rahmen der Sachverständigenanhörung hat sich ergeben, dass die Einführung der freien Unterschriftensammlung von den Sachverständigen, insbesondere von Mehr Demokratie e.V., zwar begrüßt wird, diese jedoch kumulativ und nicht alternativ zur amtlichen Unterschriftensammlung erfolgen sollte. Mit diesem Änderungsantrag wird dem Anliegen der Sachverständigen nachgekommen.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die Änderung ermöglicht es den Initiatorinnen und Initiatoren von Volksbegehren nicht nur auf freien Plätzen und Straßen Unterschriften zu sammeln, sondern auch eine amtliche Unterschriftensammlung zu zulassen. So erhalten auch die Bürgerinnen und Bürger, die nicht auf öffentlicher Straße ihre persönlichen Daten, wie Geburtsdatum und Anschrift preisgeben wollen, die Möglichkeit, sich an einem Volksbegehren zu beteiligen.

Reiner Priggen

Norbert Römer

Sigrid Beer

Britta Altenkamp

Matthi Bolte

Thomas Stotko

und Fraktion

und Fraktion

**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**  
15. Wahlperiode

07.11.2011

## Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren“  
Drucksache 15/1312

## 1. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Neben der Eintragung in amtlich ausgelegte Listen nach Absatz 1 ist die Durchführung einer Unterschriftensammlung durch die Antragsstellerinnen und Antragssteller (freie Unterschriftensammlung) zuzulassen.“

## 2. § 12 wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „zwölften“ durch das Wort „sechsfünzigsten“ ersetzt.

## 3. § 18a wird wie folgt geändert:

§ 18a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller haben der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter nach der Durchführung der freien Unterschriftensammlung die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften der Stimmberechtigten mit Bestätigung des Stimmrechts innerhalb von zwölf Monaten seit Bekanntgabe der Zulassung des Volksbegehrens zu übersenden. § 1 Absatz 3 Nummer 2 Sätze 2 und 3 und Nummer 4, Absätze 4 bis 6 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

## 4. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende Fassung:

Datum des Originals: 07.11.2011 / Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

(1) Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten für die amtliche Listenauslegung und ihrer Versendung an die Gemeindebehörden sowie die Kosten der Herstellung der Unterschriftsbögen für die freie Unterschriftensammlung fallen den Antragsstellerinnen und Antragsstellern zur Last.

(2) Für jede Eintragung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller 0,15 Euro. Dabei werden nur so viele Eintragungen berücksichtigt wie für den Erfolg des Volksbegehrens erforderlich waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Erfolgs des Volksbegehrens gemäß § 19 durch die Antragstellerinnen und Antragsteller zu beantragen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Anzeige von Geld- und Sachspenden gemäß § 31a verfällt der Anspruch auf Kostenerstattung.

(3) Für jeden Stimmberechtigten, der bei einem erfolgreichen Volksentscheid für den Gesetzentwurf des Volksbegehrens in gültiger Weise mit „Ja“ gestimmt hat, erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller 0,075 Euro. Dabei werden nur so viele Ja-Stimmen berücksichtigt, wie für den Erfolg des Volksentscheids notwendig waren. Die Kostenerstattung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Volksentscheid durch die Antragstellerinnen und Antragsteller zu beantragen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Anzeige von Geld- und Sachspenden gemäß § 31a verfällt der Anspruch auf Kostenerstattung.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

zu Form und Inhalt des Antrags auf Zulassung der amtlichen Listenauslegung und Durchführung der freien Unterschriftensammlung sowie der Eintragungs- und Nachtragslisten und des Eintragungsscheins für ein Volksbegehren.

#### **Begründung:**

1. Aus der Ermessensvorschrift für eine freie Unterschriftensammlung soll eine bindende Verpflichtung werden. Dies entspricht dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung.
2. Die geplante Erweiterung auf 22 Wochen ist nicht ausreichend. Insbesondere die Sachverständigen von Mehr Demokratie e.V. halten eine deutliche Ausweitung der Auslegungsfrist für unbedingt geboten.
3. Folgt aus den Änderungen zu 1.
4. Die bisherigen Regelungen treffen keine ausreichenden Regelungen zur Kostenerstattung. Die Vorschriften zur Kostenerstattung werden nun in das Gesetz aufgenommen und orientieren sich an den im Freistaat Thüringen geltenden Regelungen.

Anna Conrads  
Wolfgang Zimmermann  
Bärbel Beuermann  
Özlem Alev Demirel

und Fraktion